

53/22  
Gesundheitsamt

Stadverwaltung Düsseldorf					Amt 61	
0	1	2	3	4		
Eingang		20. JAN. 2015				
Festsetzung/ Bearbeitung		61/2				
Herr / Herr		Tomberg			M. M. M.	

15.01.2015, schü ☎ 96542

An Stadtplanungsamt 61/12 Herr Tomberg

nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Siepmann

**Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/004 (alt: 5388/001) -An der Buschgasse-**

(Gebiet etwa nördlich der Angermunder Straße und „An der Buschgasse“)  
Stand vom 12.11.2014

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/004 - An der Buschgasse-, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Begründung Teil B – Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/004 -An der Buschgasse-, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan - An der Buschgasse – mit der Tabelle der Düsseldorfer Sortimentsliste
- Bebauungsplan, Vorentwurf vom 12.11.2014, Maßstab 1:1000 mit Höhenbezeichnungen über NN und eingetragenen Arten der baulichen Nutzung (SO und WA)
- Bebauungsplan, Vorentwurf vom 12.11.2014, Maßstab 1:1000 mit farblicher Kennzeichnung der Flächennutzung (Wege- und Grünflächen, Gebäudes und Parkplatz für SO

**Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand**

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet wird heute überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Es wird im Westen und Norden ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche begrenzt, im Osten liegt die Wohnbebauung der Stephan-Lochner-Straße. Auf der südlichen Teilfläche des Plangebietes wurde ein Lebensmitteldiscounter mit zugehöriger Stellplatzfläche gebaut, der mit diesem Bebauungsplan rechtliche gesichert werden soll.

Der Bebauungsplan sieht vor die Teilfläche des Lebensmitteldiscounters als Sondergebiet (SO) und die Wohnbaufläche als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) auszuweisen.

**Lärm**

Für die Herstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen ist Lärmschutz von besonderer Wichtigkeit.

Verkehrslärm

Laut des Umweltberichtes<sup>1</sup> werden die vorgegebenen schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 / 45 dB (A) tags / nachts im gesamten Plangebiet eingehalten.

<sup>1</sup> Teil B der Begründung, Umweltbericht, Seite 20 letzter Absatz

### Gewerbelärm

In dem im Umweltbericht geforderten Lärmgutachten<sup>2</sup> sollten neben den außerhalb des Plangebietes befindlichen Schallemissionen (Tiefgaragen- Rampe des benachbarten Bürogebäudes) noch weitere Konfliktpunkte zu der beabsichtigten Wohnbebauung berücksichtigt werden:

- Die Anlieferungszone des Lebensmitteldiscounters ist auf der nördlichen Gebäudeseite vorgesehen. Sie liegt damit in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Insbesondere in den Morgenstunden verursacht der Anlieferungsverkehr erhebliche Lärmemissionen, die durch entsprechende Maßnahmen von der Wohnbebauung abzuhalten sind.
- Die für den Betrieb des Einzelhandelbetriebes notwendigen Rückkühleinrichtungen für die Kühlräume sind wohl auch auf diese Gebäudeseite positioniert worden, von der Mittagssonne abgewandt. Solche Rückkühlaggregate sind mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, die keinesfalls die Wohnbebauung, insbesondere in der Nacht, erreichen sollten.
- Lärm durch den Parksuchverkehr auf dem Parkplatz des Lebensmitteldiscounters, einschließlich der Schallemissionen beim Beladen der PKWs.

Zusammenfassend ist daher ein differenziertes und alle Konfliktbereiche umfassendes Lärmgutachten zu fordern, welches die Auswirkungen auf die Wohnbebauung untersucht und die notwendigen Abhilfemaßnahmen benennt.

Grundsätzlich sind aktive Lärminderungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm passiven Maßnahmen vorzuziehen, da ein passiver Schallschutz insbesondere in Hinsicht auf ein gesundheitsverträgliches Klima in Innenräumen zu Problemen führen kann.

### **Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit**

Alle neuen Straßen im Wohnquartier sollten als verkehrsberuhigt ausgewiesen und so gestaltet werden. Zur Gestaltung möglichst vieler Spielflächen in unmittelbarem Wohnumfeld trägt bei, wenn notwendige Besucherparkplätze an wenigen Punkten zusammengefasst werden, um den Straßenraum nicht als Parkplatz nutzen zu müssen.

Wie wichtig gefahrenfreie Spielmöglichkeiten gerade für Vorschulkinder im unmittelbaren Wohnumfeld sind, verdeutlicht der Tatbestand, dass der „Aktionsraum“ in diesem Alter etwa 150 Meter umfasst.<sup>3</sup> Dieser gefahrenfreie Spielraum ist in besonderer Weise für die soziale und psychische Entwicklung zu einer Selbstständigkeit der Kinder notwendig.<sup>4</sup>

Angesichts der Größe des Wohngebietes sollte genügend Raum zur Verfügung stehen solche gefahrenfreie Spielmöglichkeiten im direkten Wohnumfeld einzurichten.

### **EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen**

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV<sup>5</sup> sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

<sup>2</sup> Teil B der Begründung, Umweltbericht, Seite 21 mittlerer Absatz

<sup>3</sup> D. Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“, DGGL-Jahrbuch 2008 „Garten und Gesundheit“, Seite 60

<sup>4</sup> Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS), Bundesgesundheitsblatt, 2007, Ausgabe 50, Seite 871–878

<sup>5</sup> RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.11.2004 mit dem Titel: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“

Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

### **Gesunde Mobilität**

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 51 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

*„In dem Plangebiet sollte auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze vorgesehen werden.“*

### **Nullvariante**

Im Falle, dass das Planungsvorhaben nicht verwirklicht werden könnte, würde die Möglichkeit attraktive Wohnungen zu bauen nicht genutzt.

Bei der steigenden Einwohnerzahl (siehe STEK 2020+) führt dies unter anderem zu einem Wegzug dieser Bevölkerung aus Düsseldorf in die Nachbargemeinden. Dies würde Nachteile für Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben. So würden sich z.B. die Pendlerströme auf Straße und Schiene verstärken, was wiederum zu einer höheren Luftverunreinigung führt.

### **Monitoring**

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes kann zu diesem Planungsaspekt kein Beitrag geleistet werden.

**Unter Beachtung der oben genannten Verbesserungen der Planungen ist dem Bebauungsplan Nr. 05/004 -An der Buschgasse- aus gesundheitspräventiver Sicht zuzustimmen.**



Volkmann

Über 53/0

61/12 Stadtplanungsamt  
Herr Herr Jaeckel

nachrichtlich Amt 61/24  
Herr Diehl

Stadtverwaltung Düsseldorf				
0	1	2	3	4
Eingang		27. JULI 2009		
Federführung/		61/12		
Bearbeitung		Jaeckel		
neu / Reif		Meyerhille		

**Bebauungsplanverfahren Nr. 5388/001 – An der Buschgasse –**  
(Gebiet etwa nördlich der Angermunder Straße und „An der Buschgasse“)  
– Stand vom 16.06.2009 – Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5388/001 – An der Buschgasse –
- Gliederungsvorschlag für die Stellungnahme und Fragenkatalog zu einzelnen Umweltbereichen
- Städtebaulicher Vorentwurf Plan Nr. 5388/001 – An der Buschgasse – Maßstab: 1: 500

#### Zusammenfassung wichtiger Aspekte des derzeitigen Planungsstandes

Das 1,2 ha große Plangebiet dient heute als landwirtschaftliche Fläche. Es wird im Westen und Norden ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, im Osten grenzt es an die Wohnbebauung der „Stephan-Lochner-Straße. Zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der Angermunder Straße befindet sich ein gewerblich genutzter Bereich mit Tankstelle, einem Büro- und Verwaltungsgebäude sowie zukünftig einem Lebensmitteldiscounter, der in Kürze errichtet wird.

Ein wirksamer Flächennutzungsplan oder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für dieses Gebiet existiert nicht. Mit diesem Bebauungsplanvorhaben soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, das Plangebiet als Wohngebiet zu nutzen und damit der großen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Düsseldorfer Norden zu entsprechen. Es ist eine Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) vorgesehen.

#### Stellungnahme:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen bezüglich gesundheitspräventiver Aspekte keine Bedenken gegen die Durchführung des Bebauungsvorhabens – An der Buschgasse –, wie in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5388/001 dargelegt.

  
Prof. (BG) Schneitler